



1.13.93

Einwohnergemeinde Thierachern

**Verordnung über die
Verwendung der Beiträge des
Gemeindeverbands Thuner Amtsanzeiger**

Gemeinderat vom 12. Mai 2025

Der Gemeinderat Thierachern erlässt gestützt auf Art. 92 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern (GV; BSG 170.111) folgende Verordnung.

Grundsatz und Einlagen	<p>Art. 1 Der Gemeindeverband Thuner Amtsanzeiger richtet jährlich Beiträge an die Verbandsgemeinden aus. Die Beiträge müssen zweckgebunden eingesetzt werden. Die Beiträge werden in der Bilanz als Stiftung ohne eigene Rechtspersönlichkeit verwaltet.</p>
Verwendung der Beiträge	<p>Art. 2 Die Beiträge sind gemäss Art. 1 des Beitragsreglementes vom 13. Mai 2003 des Gemeindeverbandes Thuner Amtsanzeiger insbesondere einzusetzen</p> <ul style="list-style-type: none">a) für gemeinnützige, wohltätige, kulturelle und sportliche Zwecke,b) für die Förderung von Anlässen im regionalen Interesse, undc) zur Behebung von Schäden aus Naturereignissen, Brandfällen und Katastrophen.
Zuständigkeit	<p>Art. 3 Für die Vergabe der Mittel ist der Gemeinderat zuständig.</p>
Kontoführung	<p>Art. 4 Die Mittel werden in der Bilanz unter dem Konto 20920.08 verwaltet (Stiftung ohne eigene Rechtspersönlichkeit).</p>
Verzinsung	<p>Art. 5 Der Bestand wird nicht verzinst.</p>
Inkraftsetzung	<p>Art. 5 Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.</p>

Beschlussfassung durch den Gemeinderat

Diese Verordnung der Einwohnergemeinde Thierachern ist an der Gemeinderatssitzung vom 12. Mai 2025 beraten und angenommen worden.

Einwohnergemeinde Thierachern

Gemeinderatspräsident
sig. Sven Heunert

Gemeindeschreiber
sig. Bernhard Rufer

Veröffentlichung und Inkraftsetzung Verordnung

Die Genehmigung dieser Verordnung sowie deren Inkraftsetzung wurde im amtlichen Anzeiger vom 30. Mai 2025 publiziert.

Beschwerden

Es ist keine Beschwerde eingereicht worden.

Thierachern, 30. Juni 2025

Einwohnergemeinde Thierachern

Gemeindeschreiber
sig. Bernhard Rufer